Meinungsfreiheit

*Anmerkung: Der folgende Text ist ein fiktiver Artikel zum Thema »Meinungsfreiheit und ihre Grenzen”, der ausschließlich zu Unterrichtszwecken erstellt wurde.*

Die Meinungsfreiheit: Ein Grundrecht und seine Grenzen

Sie ist eine Grundlage der Demokratie. Sie ist ein Grundrecht. Sie steht im Grundgesetz. Die Meinungsfreiheit: *»Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.«* So heißt es in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes unseres Landes. Doch, was heißt das? Kann wirklich jede/r alles sagen und schreiben können, was er/sie denkt und meint? Wozu dann noch die oft nachgeschobene Phrase *»das wird man doch wohl mal sagen dürfen«*?

Nur wenn Menschen sich frei äußern und über ihre Meinungen, Positionen und Standpunkte streiten dürfen, können sie einen politischen Willen in einer pluralistischen Gesellschaft mit einer demokratischen Grundordnung bilden. Das Grundgesetz schützt auch Meinungen, die von den Vorstellungen der Mehrheit abweichen. Sogar radikale Äußerungen von rechts wie von links finden ihren Platz – unabhängig davon, wie sinnstiftend, begründet und fundiert oder sinnlos, gehaltlos und stumpf sie sind. Vor dem Grundgesetz sind alle Meinungen gleich: Jede/r darf eine Meinung haben und sie teilen. Meinung und Gegenmeinung wiegen gleich schwer.

Eine Meinung ist eine persönliche Ansicht, Überzeugung oder Einstellung, die jemand über etwas oder jemanden hat. Sie gibt das Werturteil einer Person wieder. Damit kann sie weder »richtig« noch »falsch« sein, denn man kann sie nicht überprüfen wie eine Tatsachenbehauptung. Das Problem: Meinungs- und Tatsachenäußerungen lassen sich nicht immer eindeutig voneinander trennen und im besten Fall bilden wir unsere Meinung auf der Grundlage von Tatsachen. Doch eines ist eindeutig: Wer Tatsachen verbreitet, die ohne Zweifel unwahr sind, kann sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, sondern macht sich unter Umständen sogar strafbar (siehe §187 StGB – Verleumdung).

Und auch das Grundgesetz gibt Grenzen in Bezug auf Meinungs- und Pressefreiheit vor:

»Diese Rechte fi en ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.« (Art. 5 Abs. 2 GG)

Die Meinungsfreiheit hat Grenzen

Die Äußerung einer Meinung darf verboten werden, wenn Schaden für einen anderen Menschen oder die Gesellschaft entsteht oder zu Straftaten aufgerufen wird. So wird durch Gesetze zum Beispiel die Ehre geschützt: Ich darf jemanden anders nicht einfach beleidigen. *Beleidigung* und *Verleumdung* sind Straftatbestände des deutschen Strafrechts. Der Schutz der Ehre eines Menschen kann wichtiger sein als die Meinungsfreiheit, über Ausnahmen entscheiden im Einzelfall unabhängige Gerichte.

Auch das friedliche Zusammenleben steht unter Schutz: Besteht Gefahr für den öffentlichen Frieden der Gesellschaft kann der Staat Äußerungen verbieten. Der Tatbestand der *Volksverhetzung* beschäftigt sich mit Störungen des öffentlichen Friedens und bestraft jene, die gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe (oder gegen einen Einzelnen) wegen der Zugehörigkeit zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern oder die Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie andere wegen der Zugehörigkeit beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden.

Es gibt in Deutschland eine weitere wichtige Ausnahme von der Meinungsfreiheit: Niemand darf den *Holocaust leugnen und den Nationalsozialismus verherrlichen*. Texte und Symbole mit nationalsozialistischem Gedankengut dürfen nicht ohne weiteres verbreitet werden.

Meinungsfreiheit vor Gericht

Immer wieder gibt es Bewegungen, die mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und reichlich Populismus auf Demonstrationen und im Internet ihre Meinung äußern und dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit ausloten, strapazieren und überschreiten. Ihre Gegner\*innen halten ihnen entgegen: »Rassismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen!« Eine Demokratie darf nicht zulassen, dass die Meinungsfreiheit instrumentalisiert wird. Die Gesellschaft kann und muss den Grenzfällen juristisch begegnen – und mit einem Diskurs über die politische Streitkultur in unserem Land.

Eine spezielle Position nehmen Äußerungen wie »Soldaten sind Mörder« (ein Zitat des Schriftstellers Kurt Tucholsky) ein: Solange sich eine solche Äußerung auf Soldaten im Allgemeinen bezieht, unterliegt sie dem Recht auf Meinungsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht wertete den Ausspruch als allgemeine Aussage über das Töten im Krieg. Das Gericht behält sich allerdings vor, anders zu urteilen, sollten derartige Bemerkungen über individuelle Soldaten fallen. Deshalb hat es also nicht darüber entschieden, ob Soldaten umgangssprachlich »Mörder« sind oder die Aussage inhaltlich gebilligt – das ist nicht seine Aufgabe. Es kann nur darüber entscheiden, ob jemand sagen darf, sie *seien* Mörder.

Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut: Bevor ein Gericht wegen Beleidigung, Volksverhetzung oder Aufforderung zu einer Straftat verurteilen und Äußerungen verbieten bzw. bestrafen kann, müssen die Richter\*innen stets prüfen, ob die Äußerung doppeldeutig ist und ob sie nicht auch anders verstanden werden kann. Und: Das Gesetz beurteilt Aussagen nur danach, ob sie einen Straftatbestand erfüllen, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die Menschenwürde verletzen (also unter anderem beleidigen, zu Hass aufrufen, zu einer Straftat aufrufen, den Nationalsozialismus verherrlichen, den Holocaust leugnen).

Andere Länder, andere Meinungen?

Als eines der zentralen Grund- und Menschenrechte wird die Meinungsfreiheit auch in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gewährleistet: »Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.«

In den USA gehört die Redefreiheit (*Freedom of Speech*) zu den Bill of Rights der Verfassung. Dieses Recht wird dort traditionell sehr weit ausgelegt und schützt zum Teil auch Äußerungen, die in anderen Ländern als Volksverhetzung, Angriff auf die Verfassung oder Anstiftung zu Straftaten gelten. Im Gegensatz zur Meinungsfreiheit schützt die Redefreiheit sogar unwahre Tatsachenbehauptungen.

»Wie viele Leute, so viele Meinungen« (Terenz)

In Deutschland kann jede/r frei seine Meinung äußern und verbreiten, solange er/sie nicht gegen Gesetze verstößt. Das garantiert Artikel 5 unseres Grundgesetzes. Jede/r sollte in einer Demokratie von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch machen dürfen – und machen. Das wird man doch wohl mal sagen dürfen – oder?